was Mider- oder Frieslandische Thaler und dergleichen, auch andere filberne Mung Gorten betrifft, die der Mung Ordnung gemäß nicht ges schlagen, doch mit derselbigen sich etlicher maßen und zum meisten verglichen, sollen zwar benderseits angedeute grobe und kleine Mung Pros ben in solchen Mandaten auf ihren rechten Werth und Halt gesetzet, die Pleine Mung. Gorten auch anders nicht, als was ihre bonitas intrinseca gibt und mit sich bringt, angeschlagen und genommen, die groben Gorten auch der guten groben Reichs. Munge nach in valore extrinseco proportionabiliter uf etwas erhöhet werden.

6. 4. Go vil aber die andere nichtswürdige und den Reichs-Abschis Verrufung den und Mung-Edicten ungleich geschlagene Mung. Gorten und Hecken. der nichts-Ming, als die untüchtigen 3. Kreuzer, Fünfer, Zehner, 3. Heller, würdigen Dornles und andere Mennice aufangt sollen dieselbige in alle einen Munz. Hörnles und andere Pfennige anlangt, sollen dieselbige in obberührten Mandaten zu nehmen und auszugeben ganglichen verboten, auch in biesem Crays und Landen forthin nicht mehr untergeschleift noch gedule bet werden.

S. 5. Und welcher bighero die groben guten Reichs-Müngen villeicht Terminus a in einem höhern Werth, als daß sie jezo gesatt und angeschlagen worf quo derer den, so wohl die andern verworfenen Munzen ohne Unterschied einges Munz-Panommen haben mag, so ist vor gut angesehen und geschlossen, damit sich niemands, als daß er übereilt worden, sich beklagen moge, daß die kunfftigen Mung=Mandata 3. Monath zur Zeit der Publication in sich halten follen, daß innerhalb derfelben ein jeglicher drauf bedacht fenn konne, wie er der geringen verbotenen und angeschlagenen Mung-Gors ten sich entschütten und geübriget seyn moge, die andern aber in einem hohern Werth, dann gesagt, wieder einnehmen, noch ausgeben durfften.

6. 6. Und dieweil ben der jezigen unartigen bosen Welt und vor- Strafe der theilhaftigen Leuten ohne sonderbare mit angehängte Straf schwerlich Abertretter. etwas zu erhalten: Go sollen Krafft difes Abschides alle die in den Reichs= Abschiden und der Mung-Ordnung wider die Verbrecher gesetzte Straf würcklichen wiederhohlet senn und do einer, er sen weß Stands oder Dr. Dens er wolle, begriffen wurde, daß er mit hoher Einnehmung oder Ausgebung der Münz solcher Ordnung, oder auch mit Einschleifung der verbotenen Ming zuwider gehandelt, demfelbigen sollen nicht allein die hoher ausgezahlte Mung-Gorten genommen und confiscirt seyn, sons bern auch do einer überführet, daß er mehr denn einsen solche Berbot übertretten, ober nach Gelegenheit, daß die Gumma, fo er einmahls ausgeben, wichtig, soll er arbitrarie und nach Geschaffenheit der Verbrechung